

Bericht

des Haushaltsausschusses

über die Drucksache

**22/12262: Reform der Erbschaftsteuer: Gerechter, nachhaltiger, einfacher
(Antrag GRÜNE und SPD)**

Vorsitz: **Dr. Mathias Petersen**

Schriftführung: **Thilo Kleibauer**

I. Vorbemerkung

Die Drucksache wurde am 21. Juni 2023 auf Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN durch die Hamburgische Bürgerschaft nachträglich an den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Haushaltsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 5. September 2023 und abschließend am 27. August 2024 mit der Vorlage.

II. Beratungsinhalt

Beratung am 5. September 2023

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, sie hätten den Impuls des bürgerschaftlichen Ersuchens gern aufgegriffen. Der Senat beabsichtige, dem Vorstoß des Freistaats Bayern für eine Regionalisierung der Erbschaftssteuer entgegenzutreten. Er setze sich auf Bundesebene dafür ein, dass es keinen Inflationsausgleich bei den Freibeträgen geben solle. In einer Arbeitsgruppe auf Bundesebene sei erörtert worden, wie § 28a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) angepasst werden könne. Dieser sei Ergebnis der Verfassungsrechtsprechung. Die Arbeitsgruppe habe noch keine finale Lösung gefunden. Aus Gründen der Gerechtigkeit habe der Senat das Ziel, eine Mindestbesteuerung zu erreichen. Auf Bundesebene gebe es weitere Ansätze. Zu diesem Zeitpunkt sei die weitere Entwicklung nicht einzuschätzen. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter kündigten an, sich weiterhin im Sinne des bürgerschaftlichen Ersuchens in die Beratungen einzubringen und den Haushaltsausschuss laufend über den weiteren Fortschritt zu informieren.

Der Vorsitzende stellte das Einvernehmen zur Vertagung her.

Beratung am 27. August 2024

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, das bürgerschaftliche Ersuchen habe verschiedene Punkte umfasst, die im Rahmen des Wachstumschancengesetzes als Antrag eingebracht worden seien, aber keine politischen Mehrheiten gefunden hätten. Am Ende sei der Antrag zurückgezogen und zu Protokoll gegeben worden. Anfang 2023 sei dann durch die Abteilungsleiter Steuer der Länder eine Arbeitsgruppe für eine konkrete Befassung mit dem § 28a ErbStG eingesetzt worden. Diese Regelung mit unterschiedlichen Verschonungsoptionen sei im Rahmen der letzten Reform geschaffen worden. Eine der Optionen könnte zu einer kompletten Freistellung führen, wenn der Erwerber kein eigenes verfügbares Vermögen zur Zahlung der anfallenden

Erbschaftssteuer habe. Dies sei in vielen Fällen bei extrem hohen Vermögen – teilweise im Milliardenbereich – geschehen. Die Länder seien sich einig gewesen, diesbezüglich Abhilfe schaffen zu wollen. Die Arbeitsgruppe habe unterschiedliche Varianten entwickelt, wie dem begegnet werden könnte, wobei sich einige aus rechtlichen Gründen als schwierig erwiesen hätten. Einige übrig gebliebene Optionen lägen nun zur Endabstimmung zwischen den Referatsleitungen Erbschaftssteuer von Bund und Ländern für deren nächste Sitzung im September 2024 vor. Danach werde den Abteilungsleitungen Steuer das endgültige Ergebnis vorgelegt. Im Anschluss seien weitere Impulse in Richtung Politik zu erwarten, die zeitnah in konkrete Gesetzgebungsvorschläge münden sollten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter kündigten ihre vollständige Unterstützung an und hofften, dass ein Konsens mit dem Bundesministerium der Finanzen und den anderen Ländern – auch unter Einschluss der CSU – erreicht werde. Es wäre ein großer Gewinn, wenn eine Reform noch vor der nächsten Bundestagswahl gelingen könnte. Die Variante, Erbschaften mithilfe von Schenkungen in Höhe von Zig-Millionen oder sogar Milliarden Euro auf null zu rechnen, sei im Sinne von Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit eine schlimme Entwicklung. Sie hofften, die Vorbereitung auf Arbeitsebene werde dafür sorgen, das Thema aus dem parteipolitischen Gezänk herauszuhalten.

Der Vorsitzende zeigte sich verwundert darüber, dass es überhaupt gelungen sei, eine solche Regelung ins Leben zu rufen.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE fragten, ob es bei den Abstimmungsgesprächen insgesamt nur um diesen einen Aspekt gehe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, die anderen Punkte seien zwar nicht obsolet, aber in der aktuell schwierigen politischen Situation, insbesondere was den Finanzbereich betreffe, wären sie erleichtert, wenn wenigstens dieser erste Schritt gelinge. Es könne nicht sein, dass sich Großvermögende aufgrund von Schenkungen sowohl von Erbschafts- als auch von Schenkungssteuern befreien könnten. Sie äußerten Verständnis für die Haltung von Fraktionen, die dies als nicht ausreichend erachteten, es wäre aber zumindest ein Anfang.

Die Abgeordneten der GRÜNEN erklärten, das Herzstück ihres Antrags sei die Reform von § 28a ErbStG gewesen. Dies sei – unter vielen weiteren als eher ungerne zu empfindenden Regelungen – die unverständlichste in dem Gesetz. Sie würden eine baldige Änderung sehr begrüßen und fragten, wie realistisch es sei, dass dies noch in der laufenden Legislaturperiode passieren könnte.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erwiderten, ein entsprechendes Bestreben sei da und eine gesetzestechnische Umsetzung wäre unproblematisch möglich. Die politische Situation auf Bundesebene sei aber bekanntermaßen zurzeit vulnerabel.

III. Ausschussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, von seiner Beratung Kenntnis zu nehmen.

Thilo Kleibauer, Berichterstattung